oten!	ausfüll
verb	chrift
opierer	Drucks
nuak	der in
gunmu	o usan
Nacha	ankre
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten.	X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüll
Nac	Zutre
	×

Gemeinde / Markt / Stadt	
Marktgemeinde Rattelsdorf Grabenstraße 26 96179 Rattelsdorf	
Verwaltungsgemeinschaft	

## WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1.	Die	Wahl	dauert	von 8	.00	bis	18.00	Uhr.

bildet einen Stimm	bezirk. Der <b>Wahlraum</b> befindet sich in:	
Bezeichnung und genaue A	Anschrift des Wahlraums	barrierefrei: ja / ne
10		nein

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefre ja / nein
0001	GdeTeile Rattelsdorf, Höfen, Höfenneusig, Freudeneck	Schule Rattelsdorf Schulstraße 1, Rattelsdorf	ja
0002	GdeTeil Ebing	Schule Ebing Ebinger Hauptstraße 16, Ebing	ja
0003	GdeTeile Mürsbach, Poppendorf, Busendorf, Hilkersdorf, Speiersberg, Zaugendorf, Helfenroth, Medlitz	Neue Schule Mürsbach In der Käsgasse 7, Mürsbach	ja
			r. Enthumaniquation. — in
and the control of th			
			- Hilate

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!	Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

			geteilt.						Datum			Datum	
In den Wahlben	nachri	ichti	gunger	, die de	en Wahlb	erechtigte	n in der Z	eit vom	28.08.20	)23	bis	17.09	.2023
übersandt word abzustimmen hann Anza ist in	aben					und der W		angegeb	en, in dem d	lie Wah	lbered	chtigten	
Bezeichnung un												1	
Bezeichnung un	ıd genau	ue An	schrift des	Wahlraum	s des Sonder	vahlbezirks/der	r Sonderwahlbe	ezirke				barriere	frei: ja /
X Der Briefwa								r Ermittlur	ng des Briefv	wahlerg	jebnis	ses um	16:
Bezeichnun	aus I ngss enst	Rat Rat saa raß	Anschrift telsde l se 26	des Auszä Orf		<b>tände tritt</b> der Auszählun		r Ermittlur	ng des Briefv	wahlerg	gebnis	ses um	16:
Uhr in Ratha Sitzur Grabe	aus I ngss enst	Rat Rat saa raß	Anschrift telsde l se 26	des Auszä Orf				r Ermittlur	ng des Briefv	wahlerg	gebnis	ses um	16:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl, Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme),
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (Zweitstimme).

## Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im 5. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
  - b) durch Briefwahl

## teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau).
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigen die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Markt Rattelsdorf

Grabenstraße 26

Gemeindebehördettelsdorf

Ort, Datum

Rattelsdorf, 25.09.2023

Angeschlagen am: 28.09.2023 abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

im/in der